

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 579/2019-2024	Datum: 26.02.2024	Zeichen: Stadtentwicklung
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	12.03.2024	5	/	1
Hauptausschuss	18.03.2024	8	/	/
Stadtrat	28.03.2024	21	/	3

beschlossen am: <u>28.03.2024</u>	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--------------------------------------

Betreff: Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt
--

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt die Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 26.02.2024 zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt in der vorliegenden Fassung.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

Sachdarstellung:

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz freigegeben. Stellungnahmen sind bis einschließlich 12. April 2024 abzugeben.

Derzeit findet die Öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt statt.

1. Anlass und Zweck

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 8. März 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen. Die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt erfolgte mit Bekanntmachung vom 9. März 2022 (MBI. LSA S. 116).

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), freigegeben.

2. Planunterlagen

Der erste Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt umfasst:

den Textteil und die Begründung,
die Hauptkarte,
die Festlegungskarte Raumstruktur,
die Festlegungskarte Mittelbereiche,
die Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
die Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft und
den Umweltbericht.

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt Gelegenheit gegeben, zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt enthält folgende wesentliche Änderungen, die für die Stadt Wolmirstedt relevant sind:

1) Verdichtungsraum – ländlicher Raum

In der Region Magdeburg wurden zusätzlich zu den bisher im Verdichtungsraum gelegenen Gemeinden Barleben, Wolmirstedt und Schönebeck die Gemeinden Biederitz, Möser, Gommern, Bördeland, Sülzetal, Stadt Wanzleben-Börde, Hohe Börde und Niedere Börde dem Verdichtungsraum Magdeburg zugeordnet.

2) zentrale Orte

Als Mittelzentren werden zusätzlich zu den bisherigen Mittelzentren ausgewiesen: Gardelegen, Osterburg, Genthin und Jessen.

Grundzentren: Grundzentren müssen nur noch eine Einwohnerzahl von 2.000 (nicht mehr 3.000) Einwohner aufweisen und sollen im näheren Einzugsbereich über 5.000 Einwohner verfügen (bisher waren hierfür 10.000 Einwohner festgelegt).

3) Schwerpunkorte

Über die zentralen Orte hinaus ermöglicht der Landesentwicklungsplan die Festlegung von Schwerpunkorten für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus in den regionalen Entwicklungsplänen.

4) Einzelhandelsbetriebe in Grundzentren

In den Grundzentren können Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfes bis 1.600 m² Verkaufsfläche zugelassen werden. Dies ist auch in nicht zentralen Orten zulässig, wenn nachgewiesene Versorgungsdefizite bestehen.

5) Innen- und Außenentwicklung

Festlegung als Ziel der Raumordnung, dass der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist und eine Außenentwicklung nur zulässig ist, wenn nachweislich keine Flächen oder Entwicklungspotentiale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Bisher war dies nur als Grundsatz formuliert.

6) Windenergie

Es wurde festgelegt, dass außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegt werden darf. Windenergieanlagen sind damit an allen Stellen des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB zulässig.

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen zukünftig außerhalb der Eignungsgebiete liegen.

Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn das Flächenbeitragsziel bzw. das regionale Teilflächenziel des Umfangs der Ausweisung von Windeignungsgebieten erfüllt wird.

7) Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Gemeinden haben gesamtträumliche Konzepte zur Steuerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erarbeiten.

8) Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Diese sind weiterhin in den Regionalen Entwicklungsplänen festzusetzen. Auf diesen Flächen ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

9) Vorranggebiete für die Forstwirtschaft

Neu ist die Möglichkeit in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festzusetzen.

10) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Neu hinzugekommen ist das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.19, dass die gesamte Ohreniederung einschließlich des Küchenhorns bei Wolmirstedt umfasst.

Die Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt ist Bestandteil des Beschlusses.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
<input checked="" type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht <input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/ lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
Veranschlagung: im Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2024 Produktkonto:		

- Anlagen:**
- Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 26.02.2024
 - Kartenauszug aus dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt